

Satzung über die Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätte „Pusteblume“ der Gemeinde Großenbrode

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Kindertagesstätte (Kita) „Pusteblume“ mit Sitz in Großenbrode verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Kita ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorhaltung der Kindertagesstätte.

§ 2

Die Kita ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Kita dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gemeinde Großenbrode erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das verbleibende Vermögen, sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Ausgefertigt:
Großenbrode, den 03.12.2002

Bürgermeister